

# **Sporthallen-Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Steinweiler**

## **1. Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck**

Die Sporthalle der Ortsgemeinde Steinweiler wird der Grundschule Steinweiler, den örtlichen Vereinen, Organisationen und dergleichen zu Übungszwecken, für den Spiel- und Trainingsbetrieb, den Schulsport und zur Abhaltung von Meisterschaften zur Verfügung gestellt. Sonstige Nutzer können in Absprache mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.

## **2. Aufsichtspflicht**

Die Sporthalle darf nur zum vereinbarten Zweck und nur in Anwesenheit eines Übungsleiters, eines Lehrers, oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Dieser trägt die alleinige Verantwortung während der/s Übungsstunden/Sportunterrichts.

## **3. Nutzungszeitraum**

Der Nutzungszeitraum wird im Belegungsplan festgelegt.

Für Reinigungs- und Reparaturarbeiten wird in den Schulferien ein Zeitfenster festgelegt, an dem die Sporthalle nicht genutzt werden kann.

## **4. Kleidung**

Die Teilnehmer am Übungsbetrieb/Sportunterricht müssen Sportkleidung und abriebfeste Turnschuhe tragen. Der Halleninnenraum darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht zuvor im Freien getragen wurden.

## **5. Ordnung und Sauberkeit**

Die Sporthalle und die Nebenräume sind stets sauber zu halten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Die Übungsleiter/Lehrer sind verpflichtet, nach Beendigung der Übungsstunde zu prüfen, ob sämtliche Türen und Fenster geschlossen, die Wasch- und Duschanlagen abgestellt und die benutzten Sportgeräte wieder an Ort und Stelle sind.

Es ist untersagt, Fahrräder in der Sporthalle oder Nebenräumen abzustellen.

Während den Übungsstunden sind alle Außentüren zum Schutz gegen Diebstahl und Amokattacken zu verschließen. Besucher können sich durch Klingelzeichen bemerkbar machen.

## **6. Beschädigungen**

Jegliche Art von Beschädigung in oder an der Sporthalle oder an Geräten sind im Sporthallenbuch einzutragen und unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

## 7. **Nutzung von Gerätschaften**

Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Bock, Pferd, Tore usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Sportgeräte aufzustellen.

Die Sportgeräte müssen nach dem Ende der Übungsstunde wieder in die Geräteräume zurückgebracht und dort ordnungsgemäß abgestellt werden.

In der Sporthalle befindliche Sportgeräte in Vereinseigentum dürfen nur vom Eigentümer oder mit dessen Zustimmung genutzt werden. Diese sind kenntlich zu machen.

In der Sporthalle dürfen nur Geräte und Anlagen betrieben werden, die in einem einwandfreien technischen Zustand sind. Sie müssen den geltenden technischen Normen und Regeln entsprechen. Die Prüf- und Wartungszyklen dürfen nicht überschritten sein. Nach dem Betrieb und vor dem Verlassen der Sporthalle sind diese abzuschalten und vom Stromnetz zu trennen.

## 8. **Speisen und Getränke**

Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist innerhalb der Sporthalle und Nebenräumen grundsätzlich verboten. Lediglich den Sportlern und Sportlerinnen ist das Einnehmen von alkoholfreien Getränken innerhalb der Sporthalle erlaubt. Ausnahme besteht bei Veranstaltungen mit gesonderter Genehmigung.

## 9. **Belegungsplan**

Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck und Nutzungszeitraum der Sporthalle werden in einem von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplan geregelt.

## 10. **Hausmeister**

Der Hausmeister ist der erste Ansprechpartner für jegliche Art von Anfragen und Meldungen und er ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen.

## 11. **Gebühren**

Der Grundschule Steinweiler, den ortsansässigen Kindertagesstätten, den örtlichen Sportvereinen und dem Sportbund Pfalz steht die Halle grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Sonstige Nutzungen werden über eine Gebührenordnung geregelt.

## 12. **Haftungen**

Die Benutzer der Sporthalle haften entsprechend den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Steinweiler im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen.

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Steinweiler von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Benutzung der Sporthalle geltend gemacht werden können.

Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Steinweiler sind ausgeschlossen.

Die Benutzer haben hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen (Haftung je Schadensereignis 500.000,- € bei Personenschäden, 50.000,- € bei Sachschäden und 6.000,- € bei Vermögensschäden).

Der entsprechende Nachweis hierfür ist der Ortsgemeinde bei Aufforderung vorzulegen. Das Haftpflichtrisiko der Ortsgemeinde Steinweiler als Gebäudeeigentümerin bleibt von der obigen Regelung unberührt und wird von der Eigentümerin selbst getragen.

### 13. **Ausschluss von der Benutzung**

Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus der Sporthalle geahndet werden. Hierüber entscheidet die Ortsgemeinde.

Steinweiler, den 18.12.2014

Michael Detzel  
Ortsbürgermeister